Namslauer Kreisblatt.

No. 45. **1892.**

Donnerstag, den 10. November 1892.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 584] Namslau, den 9. November 1892.

Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 1893|94.

Meine Kreisblattverfügung vom 26. October d. Js. — Seite 583 — hat die Aufnahme des Personenstandes und die Ausfüllung des Personenverzeichnisses in den Spalten 1 bis 7 angeordnet; es handelt sich jetzt weiter

I. um die Aufstellung der Einkommensteuerliste.

Formulare (Muster A), die von den bei der diesjährigen Veranlagung gebrauchten in einigen Spalten abweichen, sind in der Buchdruckerei von Opitz hierselbst zu haben und müssen von dort **sofort** bezogen werden.

1. Für **jeden** Guts- und Gemeinde- (Stadt-) Bezirk ist eine **besondere** Einkommensteuerliste aufzustellen. Die Aufstellung der Einkommensteuerliste erfolgt auf Grund des Personenverzeichnisses; **nur** diejenigen Personen aber werden aus dem Personenverzeichniß in die Einkommensteuerliste übernommen, welche

a. bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von **mehr als 900 Mk.** zur Steuer veranlagt waren (vergl. Einkommensteuerliste für 1892|93) oder

b. welche bisher zwar mit einem **geringeren** Einkommen veranlagt waren, aber nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- bezw. Gemeindevorstandes auf Grund der vorzunehmenden Ermittelungen nunmehr ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen von **mehr** als 900 Mark thatsächlich besitzen.

Dies hat jeder Guts- (Gemeinde-) Vorsteher eingehend und pflichtgemäß zu prüfen.

Die zu a und b bezeichneten Personen müssen **auf alle Fälle** aufgenommen werden, **auch dann** wenn sie im Vorjahre wegen großer Kinderzahl, wegen Unglücksfällen, Krankheit u. s. w. nur zu den fingirten Steuersätzen thatsächlich veranlagt worden sind, oder wenn sie für die Folgezeit aus diesen Gründen eine niedrigere Heranziehung zu beanspruchen hätten.

Maßgeblich bleibt allein das Reineinkommen über 900 Mk. **Nicht** aufzunehmen in die Einkommensteuerliste aus dem Personenverzeichnisse sind die nachstehend unter a und b aufgeführten Ortseinwohner. Soviel mir bekannt, sind übrigens mit Ausnahme der Gutsbezirke Belmsdorf und Eisdorf derartige Censiten im Kreise nicht vorhanden und hätten folgeweise im Personenverzeichnisse auch schon keine Aufnahme finden können. Jedoch muß selbstverständlich überall geprüft werden, ob meine Annahme richtig ist.

a. Angehörige des Deutschen Reichs, welche außerhalb Preußens, aber innerhalb des deutschen Reiches oder in einem Deutschen Schutzgebiete, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben,

b. Ausländer, welche sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben.

Wenn diese Personen jedoch Einkommen an Pensionen, in Wartegeldern aus der Preußischen Staatskasse oder aus Preußischem Grundeigenthum oder Preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen beziehen, so müssen sie in die Einkommensteuerliste aufgenommen werden, weil sie aus diesen Quellen der Heranziehung zur Einkommensteuer unterliegen.

2. **In derselben Reihenfolge,** in welcher sie in dem Personenverzeichnisse aufgeführt sind, werden die zu 1 erwähnten Steuerpflichtigen in die Einkommensteuerliste übertragen.

Die Spalte 1 „laufende Nummer" bleibt jedoch vorläufig **unausgefüllt.**

In Spalte 1a ist die laufende Nummer aus dem Personenverzeichnisse einzutragen.

Die Spalten 2, 3, 4, 5 und 6 werden aus dem Personenverzeichnisse einfach abgeschrieben. Bei dem Namen derjenigen Steuerpflichtigen in Spalte 2, welche Mitglieder der Voreinschätzungskommission sind, ist dies zu vermerken.

In der Spalte 3a ist die Confession der in Spalte 2, **in Spalte 4a** das Lebensalter der in Spalte 4 und **in Spalte 5a** das Lebensalter der in Spalte 5 genannten Personen anzugeben.

Eine nach vorstehenden Vorschriften aufgestellte Einkommensteuerliste würde also etwa folgendes Aussehen haben:

Laufende Nr. (Vorjahr with).	Nr. des Personenverzeichnisses.	Des Steuerpflichtigen			Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuernden.					
					über 14 Jahre alt				unter 14 Jahre alt.	
		Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Confession.	männlich.	Lebensalter. Jahre.	weiblich.	Lebensalter. Jahre.		
1	1a	2	3	3a	4	4a	5	5a	6	7
	1	Schmidt, Karl	Kaufmann	evang.	2	44 15	3	40 18 16	1	
	7	Müller, August	Schuhmacher	kathol.	1	28	1	25	3	

Die Spalten 7 bis 16 enthalten die Einkommensmerkmale. Wie bisher schon hat der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher auch fernerhin über alle Thatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der Censiten wichtig sind, **möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen** und das Ergebniß seiner Ermittelungen in die gedachten Spalten einzutragen, wobei auch diejenigen Mittheilungen berücksichtigt werden müssen, welche ihm über den außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb der Ortseinwohner zugehen.

In den Spalten 8 bis 14 ist bei jedem Censiten der im Gemeinde- (Guts-) Bezirke selbst belegene Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie das Einkommen daraus, an **erster** Stelle anzugeben, während der außerhalb des Wohnsitzes belegene Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie das Einkommen daraus, **an zweiter Stelle, gesondert, unter Hinzufügung der betreffenden Gemarkung** aufgeführt werden muß.

In Spalte 9 erscheint jetzt der Grundsteuerreinertrag, **nicht** die Grundsteuer.

Wo **Spalte 9 unter b** ausgefüllt ist, muß auch **Spalte 10 unter b**, wo Spalte **9 unter c** ausgefüllt ist, muß auch **Spalte 10 unter c**, sowie **Spalte 11** ausgefüllt sein. Die Spalten 10 unter b und c, sowie Spalte 11 sind im Vorjahre häufig unausgefüllt geblieben, selbst wenn in Spalte 9 unter b oder c Eintragungen gemacht waren.

In Spalte 13 soll nur das **Netto**-Einkommen aus Grundbesitz Aufnahme finden.

Die Berechnung dieses **Netto**-Einkommens hat nach den Vorschriften der Artikel 10 bis 16 der den Guts- und Gemeinde-Vorstehern im Vorjahre zugegangenen Ausführungs-Anweisung (Seite 52 bis 59) zu erfolgen, auf welche ich besonders hinweise. Ganz besonders hebe ich aus diesen Vorschriften hervor, daß bei Berechnung des Netto-Einkommens aus eigenen oder gepachteten selbstbewirthschafteten Liegenschaften **in Abzug** zu bringen sind die Betriebsunkosten wie Gesindelöhne, Ankauf von künstlichem Dünger, Grund- und Gebäudesteuer u. s. w., **dagegen** dem Einkommen **zugerechnet** werden muß der Geldwerth der im eigenen Haushalte verbrauchten Wirthschaftserzeugnisse, wie Getreide, Butter, Eier, Fleisch, Gemüse u. s. w. u. s. w. **Ich bemerke hierbei, daß die im Vorjahre aufgestellten Normalsätze für die diesmalige Veranlagung keinerlei Gültigkeit haben.**

Für die Berechnung des **Netto**-Einkommens **in Spalte 14** (Handel und Gewerbe) sind die Artikel 17 bis 20 (Seite 59 bis 64) der oben angeführten Anweisung maßgeblich. Hier ist bei Berechnung des **Netto**-Einkommens z. B. die Gewerbesteuer, Lohn für Personal 2c. **in Abzug** zu bringen, dem Einkommen aber **hinzugerechnet** werden muß der Geldwerth der aus dem Geschäft für den eigenen Haushalt entnommenen Waaren.

In Spalte 15 gehört das Einkommen aus Lohnarbeit jeder Art (Verdienst der Kinder, aus Lohnfuhren u. s. w.); in **Spalte 15a** ist das Einkommen aus Gehalt, Tantieme, Verdienst aus ärztlicher oder Anwaltspraxis, Pension und allen sonstigen laufenden Einnahmen, welche nicht in den früheren Spalten schon Berücksichtigung gefunden haben. **In Spalte 17** sind die Lasten u. s. w. aufzunehmen, deren Abzug von der in Spalte 16 enthaltenen Summe des Gesammteinkommens nach dem Gesetze zulässig ist. **Ich bemerke hierbei, daß nur die in der Kopfinschrift der Spalte 17 genannten Abzüge gesetzlich sind und andere daher in Spalte 17 nicht erscheinen dürfen.**

Um **die Spalten 17 und 17a** richtig ausfüllen zu können, sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen.

Nur diejenigen Schuldenzinsen, Lasten 2c. dürfen in Spalte 17 aufgenommen und vom Einkommen abgezogen werden, deren Bestehen **keinem Zweifel** unterliegt.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher hat **das Recht,** die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von unter 3000 Mk. aufzufordern, binnen einer festzusetzenden Frist die Schuldenzinsen, dauernde Lasten (z. B. Auszug), Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämie, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Einrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen, Policen u. s. w.) zu bescheinigen.

Von diesem Recht ist überall da Gebrauch zu machen, wo über diese Verhältnisse nicht auch ohne dem vollständige Klarheit herrscht. Im übrigen sind die Artikel 24 und 25 (Seite 70 bis 73) der obenerwähnten Ausführungsanweisung durchzulesen und bleibt besonders zu beachten, daß nur Zinsen, nicht Amortisations-, Tilgungsquoten abzugsfähig sind, sowie nur diejenigen Beiträge zu den Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherungs- u. s. w. Kassen, welche der Steuerpflichtige **für seine Person** zu entrichten hat, während diejenigen, welche er für seine Dienstleute und Arbeiter leistet, als Bewirthschaftsunkosten schon bei Berechnung des Einkommens in Spalte 13 bezw. 14 in Abrechnung gebracht werden müssen.

Die **Spalten 18, 19 und 20** bleiben unausgefüllt, während in **Spalte 21** der Jahressteuersatz aufzunehmen ist, zu welchem der Censit im Vorjahre veranlagt war.

Die **Spalten 22 bis 39** bleiben sämmtlich unausgefüllt.

3. Die **auf ihn selbst** sich beziehenden Eintragungen in die Einkommensteuerliste darf der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher **nicht** bewirken, dieselben hat vielmehr der Vorsitzende der Voreinschätzungs-Kommission vorzunehmen. Wo dieser letztere zugleich Gemeinde- (Guts-) Vorsteher ist, werde ich diese Eintragungen selbst besorgen. Nur sind in diesem Falle die Spalten 1 bis 12, sowie 17 und 17a genau auszufüllen.

4. **Ich bemerke, daß die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Einkommensteuerliste in der oben vorgeschriebenen Weise seitens der Guts- (Gemeinde-) Vorsteher für alle Steuerpflichtigen, auch für diejenigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark, stattzufinden hat.** Dies ist im Jahre 1892/93 häufig unterlassen worden.

II. Auf Grund der so aufgestellten Einkommensteuerliste hat **jeder** Gemeinde- (Guts-) Vorsteher sodann

die Einkommensteuerrolle

aufzustellen.

Formulare zu derselben (Muster 5) sind bei Opitz vorräthig und müssen **sofort** beschafft werden.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher hat jedoch nichts zu thun, als **die Spalte 1 und die Spalte 3** auszufüllen. In **Spalte 3** kommen die Eintragungen der Spalte 2 und 3 aus der Einkommensteuerliste in der dort innegehaltenen Reihenfolge.

III. Ferner ist von **jedem** Guts- und Gemeindevorsteher aufzustellen

die Gemeindesteuerliste.

Formulare sind bei Opitz zu haben und **sofort** zu beschaffen.

Die Gemeindesteuerliste stimmt in den Spalten 1 bis 25 vollständig überein mit der Einkommensteuerliste zu I. Während aber die Einkommensteuerliste zu I nur die Personen mit einem Einkommen von **über** 900 Mk. enthält, sind in die Gemeindesteuerliste nur die Personen mit einem Einkommen **bis** 900 Mk. **einschließlich** aufzunehmen. Die Aufstellung erfolgt ganz wie die der Einkommensteuerliste zu I auf Grund des Personenverzeichnisses. Auszufüllen sind also auch hier nur die Spalten 2 bis 17a und 21.

IV. Wie zur Einkommensteuerliste die Einkommensteuerrolle, so haben die Guts- und Gemeindevorsteher zur Gemeindesteuerliste

die Gemeindesteuerrolle

aufzustellen, was im Jahre 1892/93 nicht der Fall gewesen ist.

Formulare zu derselben sind bei Opitz zu haben und **sofort** zu beschaffen.

Es sind auch hier nur **die Spalten 1 und 3** auszufüllen. In **Spalte 3** kommen die Eintragungen aus den Spalten 2 und 3 der Gemeindesteuerliste in der dort innegehaltenen Reihenfolge.

V. Durch meine Verfügung vom 26. October cr. — Kreisblatt Seite 583 — habe ich die Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 des

Personenverzeichnisses

angeordnet.

Nachdem die oben zu I bis IV erwähnten Vorarbeiten ausgeführt sein werden, sind sodann weiter die folgenden Spalten des Personenverzeichnisses auszufüllen.

1. In Spalte 8 gehört die ziffermäßige Angabe derjenigen Personen, welche
   a. Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des deutschen Reiches oder in einem Deutschen Schutzgebiete, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder
   b. Ausländer, welche sich in Preußen weder des Erwerbs wegen, noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben.

   Wie ich oben zu I,1 bereits bemerkt habe, sind meines Erachtens nach derartige Personen im Kreise nicht vorhanden. Falls diese Ansicht zutrifft, was überall zu prüfen ist, bleibt **die Spalte 8** überhaupt unausgefüllt. Wo sie aber ausgefüllt werden muß, da sind nicht nur die Haushaltungsvorstände aus Spalte 2, sondern auch die Haushaltungsangehörigen aus Spalte 4, 5 und 6 mitzuzählen und ist in **Spalte 12** kurz zu erläutern, ob sie unter a oder b fallen.
2. **Bei den wegen eines Einkommens von mehr als 900 Mark in die Einkommen-**

steuerliste (oben zu I) übernommenen Personen der Spalte 2 des Personenverzeichnisses wird die **Spalte 11** dieses letzteren durch Eintragung der Anzahl der Haushaltungsangehörigen (unter Mitzählung des Haushaltungsvorstandes) ausgefüllt; bei den wegen eines **geringeren** Einkommens nicht in die Einkommensteuerliste übernommenen Personen in derselben Weise die **Spalte 9** des Personenverzeichnisses. Die Spalte 11 ergiebt somit die Summe der Spalten 4, 5 und 6 der **Einkommensteuerliste,** die Spalte 9 die Summe der Spalten 4, 5 und 6 der **Gemeindesteuerliste.**

Zur Erledigung der oben zu I bis IV. aufgegebenen Vorbereitungsgeschäfte für die Veranlagung haben die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher die Zeit vom 13. bis 27. November cr. zur Verfügung.

Das gesammte Material, also

1. Personenverzeichniß, 2. Einkommensteuerliste, 3. Einkommensteuerrolle, 4. Gemeindesteuerliste, 5. Gemeindesteuerrolle, 6. Etwaige anderweite Unterlagen für die Beurtheilung der Steuerverhältnisse, wie z. B. über Schuldenzinsen u. s. w., und zwar geheftet,

ist am 27. d. Mts. an den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission (**nicht** etwa an mich) einzusenden, sodaß es spätestens

am 28. November d. Js.

sich in dessen Händen befindet.

Ausgeschlossen ist selbstverständlich der Fall, wo der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher selbst Vorsitzender der Voreinschätzungskommission ist.

Eine Ueberschreitung des obigen Termins ist **auf keinen** Fall gestattet und würde den gesammten Gang des Veranlagungsgeschäfts aufhalten.

Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen werden angewiesen werden, mir von **jedem** Falle der nicht pünktlichen Innehaltung des obigen Termins **sofort** Anzeige zu erstatten.

In welchen Voreinschätzungsbezirk jede Gemeinde und jedes Gut gehört und wer der Vorsitzende des Voreinschätzungsbezirks ist, ergiebt die im Kreisblatt für 1891 — Seite 533 ff. — abgedruckte Tabelle.

No. 585] Breslau, den 17. September 1892.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Kommunal-Kasse in Namslau hat es übernommen die Zinsen und Tilgungsraten der von uns an Gemeinden und Eingesessene des Kreises Namslau gewährten **baaren** Darlehne einzuziehen und an die Landes-Haupt-Kasse von Schlesien abzuführen. Wir fordern demnach unsere Schuldner auf, die bezeichneten Zahlungen für unsere Rechnung an die Kreis-Kommunal-Kasse in Namslau zu leisten, welche darüber Quittung ertheilen wird.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien. Ferche.

Namslau, den 8. November 1892.

Vorstehende Bakanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No 586.] **Namslau, den 4. November 1892.**

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Anträge wegen Verleihung der von Ihren Majestäten gestifteten Ehejubiläums-Medaille, bezw. des Gnadengeschenks von 30 Mark, welche zur Erinnerung an die Feier der goldenen oder diamantenen Hochzeit verliehen werden, stets wenigstens 4 Wochen vor dem Hochzeitstage hier vorgelegt werden müssen.

Andernfalls würde es unvermeidlich sein, daß an sich der Allerhöchsten Gnade wohl würdige Ehepaare, lediglich wegen Verspätung des entsprechenden Antrages, unberücksichtigt bleiben.

No. 587] Namslau, den 9. November 1892.

In dem Verlage von Otto Gutsmann in Breslau ist eine Sammlung der Polizei-Gesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Breslau, herausgegeben von Bürgermeister a. D. Otto Kotze, erschienen.

Der Preis des für die Herren Polizei-Verwalter, Amts- und Gemeindevorsteher zweckdienlichen Handbuches ist in der Subscription auf 12,50 Mk. pro Exemplar — dauerhaft und elegant gebunden 15 M. pro Exemplar festgesetzt.

Bestellungen werden in dem Büreau des Kreis-Ausschusses entgegengenommen.

No. 588] Namslau, den 7. November 1892.

Allgemeine Viehzählung betreffend.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. v. Mts., die am 1. December d. Js. stattfindende allgemeine Viehzählung betreffend, erhalten die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises die bei der Zählung zu verwendenden Drucksachen und zwar:

1. die Zählkarte (A), 2. die Anweisung für die Zähler (B), 3. die Kontrolliste für die Zähler (C), 4. die Anweisung für die Behörden (D), 5. Ortsliste (E).

Was die Zählung selbst anlangt, so geben die dazu erlassenen Anweisungen ausreichend Belehrung. Die Ortsbehörden haben sich mit dem Inhalt derselben alsbald bekannt zu machen und für rechtzeitige Austheilung und demnächstige Wiedereinsammlung der Zählpapiere Sorge zu tragen.

Voraussichtlich wird es überall gelingen, für die Ausführung der Zählung Personen zu gewinnen, welche sich ohne Anspruch auf eine Vergütigung dem Zählgeschäfte unterziehen. Insbesondere ersuche ich die Herren Lehrer des Kreises, sich an der Zählung zu betheiligen und die Ortsbehörden nach Möglichkeit bei den fraglichen Geschäften zu unterstützen.

Vergütigungen an Zähler können weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse beansprucht werden. Sollten wider Erwarten durch die Annahme von Zählern Kosten entstehen, so haben diese die Gemeinden und Gutsbezirke zu übernehmen.

Nach der Instruction des Herrn Ministers des Innern sind mir die Ortslisten (E) spätestens bis zum **15. December d. Js.** unter besonderem Briefumschlag einzureichen.

Die Zählkarten sind demnächst geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken nebst den Reinschriften der Controllisten der Zähler und den unbenutzt gebliebenen Zählkarten in sorgfältig verschnürter Verpackung baldthunlichst, spätestens **am 20. December d. Js.** an mich zu übersenden.

Jedes Packet ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

„Viehzählung am 1. December 1892.
Kreis Namslau. Gemeinde- (Guts-) Bezirk."

Die Concept-Stücke der Zähler-Controllisten sind von den Ortsbehörden zurückzubehalten und sorgfältig aufzubewahren.

No. 589] Namslau, den 8. November 1892.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat durch Erlaß vom 19. v. Mts. angeordnet, daß in Zukunft, entsprechend dem bei Wahrnehmung einer Seucheninfection unter den aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren vorgeschriebenen Verfahren, auch bei Feststellung von Viehseucheneinschleppung aus anderen Staaten des Auslandes in jedem Falle über den Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes ein Protokoll aufzunehmen ist, in dem neben den äußeren Erscheinungen des Krankheitsfalles vornehmlich diejenigen Thatsachen klar dargelegt werden, welche auf Zeit und Ort der Inficirung der Thiere mit der Seuche einen Rückschluß gestatten.

Vorstehendes theile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken ergebenst mit, daß mir vorkommenden Falls das betreffende Protokoll unverzüglich einzureichen ist.

No. 590] Namslau, den 4. November 1892.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß viele Mitglieder der Provinzial-Land-Feuer-Societät die versicherten Gebäude und Schober nicht mit einem Versicherungsschilde der genannten Societät versehen haben.

Da die Unterlassung gemäß § 6 der Instruktion für den Geschäftsbetrieb der schles. Provinziallandfeuersocität vom 6. 12. 71 und nach § 11 d. Allg. Versich.-Bedingungen geeignet erscheint, **Nachtheile** für die **Versicherungsnehmer** herbeizuführen, **insbesondere aber den Schutz vor böswilliger Brandstiftungen** zu vermindern, so kann ich den Associaten die Anbringung der erforderlichen Schilder nur empfehlen.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich daher, den noch fehlenden Bedarf an Versicherungsschildern **alsbald festzustellen** und mir denselben **bis zum 1. Dezember cr.** anzuzeigen.

No. 591] Namslau, den 7. November 1892.

Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferde-Ausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferde-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden 2c. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 150 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

No. 592] Namslau, den 8. November 1892.

Vereidet:
der Häusler Karl Bursian aus Bankwitz als Gemeinde-Executor.

No. 593] Namslau, den 9. November 1892.

Bewegung der Maul- und Klauenseuche im Kreise.

Seit dem 2. November cr. ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen erloschen:

1. bei dem Stellenbesitzer Wenzel in Gülchen,
2. „ „ Einlieger Wignanek in Gülchen,
3. „ „ Stellenbesitzer Hanusa in Hessenstein,
4. „ „ Bauergutsbesitzer Karl Wronna in Groß-Marchwitz,
5. „ „ „ Gottlieb Wenzel in Groß-Marchwitz,
6. „ „ „ Dorzok in Groß-Marchwitz,
7. „ „ Stellenbesitzer Karl Glatz I in Groß-Marchwitz,
8. „ „ „ Niechziol in Groß Marchwitz.

Neu aufgetreten:

1. bei dem Bauergutsbesitzer Josef Kaboth in Proschau,
2. „ „ „ Karl Wabnitz in Groß-Marchwitz.

Vorstehendes wird im Namen der zuständigen Ortspolizeibehörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 594] Sterzendorf, den 25. October 1892.

Die in dem Kreisblatt vom 6. November 1890 — Stück 45 Nr. 445 — enthaltene Bekanntmachung vom 23. October 1890, durch welche dem Maurer Johann Kaufmann sen. in Sterzendorf der Besuch von Schankstätten untersagt worden ist, wird hierdurch aufgehoben.

Der Amtsvorsteher. J. V. Wilde.

Namslau, den 7. November 1892.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Unterzeichneten haben mit Bezug auf das Gesetz über Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen vom 28. 7. 1892, welches am 1. October in Kraft getreten ist, beschlossen, behufs Förderung des Baues dieser Bahnen und zum Zwecke der Bildung einer Actien-Gesellschaft in der Provinz Schlesien Erhebungen darüber anzustellen, für welche Gegenden ein Bedürfniß zur Anlage solcher Bahnen vorliegt.

Hiernach ersucht das unterzeichnete Comité ergebenst um baldgefällige Angabe, ob im dortigen Bezirke ein Bedürfniß und genügendes Interesse für bestimmte Linien vorhanden ist und ob in diesem Falle auf Förderung, Beihilfe, Zeichnung von Actien durch Private und auf Beiträge zu den nur unbedeutenden Kosten der Vorarbeiten für die beantragten Linien gerechnet werden darf.

Behufs wirksamer und schneller Verbreitung dieses Aufrufes wird gebeten, denselben in Kreisblättern und Lokalzeitungen zu veröffentlichen und die beiliegenden Abdrucke an städtische und ländliche Gemeinden, sowie an geeignete Interessenten des Bezirkes weiter zu geben.

Auch ersuchen die Unterzeichneten ganz ergebenst um möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit mit dem Bemerken, daß die Vorarbeiten und event. Ausführungen bei sonst gleichen Verhältnissen in der Reihenfolge der eingehenden Erklärungen zur Erledigung kommen werden.

Jeder der Unterzeichneten ist bereit, bezügliche Aeußerungen und Angaben entgegen zu nehmen.

Breslau, im October 1892.

Gustav Meyer, Ehemal. Mitglied d. Direction d. R.-O.-U.-Eisenbahn.
E. Moehme, Ingenieur i. F. Stanislaus Lentner & Co.
Graf Fred Frankenberg, Tillowitz.
J. W. Grund, Fabrik-Director.
E. Heimann.
R. Hoffmann, i. F. Starke & Hoffmann. Vorsitzender d. Handelskammer Hirschberg i. Schl.
F. Kauffmann, i. F. Meyer Kauffmann.
Wilh. Kollmann, Bismarckhütte.
Opitz, Kaufmann und Fabrikbesitzer in Breslau und Schreiberhau.
Max Perls, i. F. Perls & Co.
E. Sachs.
Dr. E. Websky, Geh. Commerzienrath, Wüstewaltersdorf.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der im hiesigen Kreise herrschenden Maul- und Klauenseuche ist Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau die Abhaltung des

Montag, den 14. d. Mts. hierselbst anstehenden Viehmarktes,

mit Ausnahme des Pferdemarktes, verboten worden.

Groß-Wartenberg, den 5. November 1892. **Der Landrath.**

Betrifft die Aufhebung des auf den 14. d. Mts. in Oels und des auf den 21. d. Mts. in Bernstadt angesetzten Viehmarktes.

Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau ist mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche noch immer in mehreren Ortschaften des Kreises herrscht, der am 14. d. Mts. in Oels und der am 21. d. Mts. in Bernstadt anstehende Viehmarkt mit Ausnahme des Pferdemarktes zur Vermeidung einer weiteren Verschleppung der Seuche verboten worden.

Die Ortspolizeibehörden wollen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten bringen, daß auch der Auftrieb von jeglichem Vieh mit Ausnahme der Pferde in dem Guts- und Gemeindebezirk Vorstadt-Bernstadt am 21. d. Mts. zu unterbleiben hat.

Oels, den 7. November 1892. **Der Königliche Landrath.**
gez. von Kardorff.

Nichtamtlicher Theil.

Freiwillige Versteigerung.

Am Sonnabend den 12. Novbr. c.
Vormittag 10 Uhr
werde ich **in meinem Pfandlokale** im Königl. Amtsgerichtsgebäude hier

5 complette Herrenanzüge, 1 Winter-, 1 Sommer-Ueberzieher, 1 Schlafrock, Oberhemden, Kragen und Stulpen (sämmtlich fast neu), Stiefel, Schuhe, Strümpfe, Handschuhe, Unterhosen, Cravatten, 1 Unterbett, 1 Spiegel mit geschliff. Glase, 1 silb. Taschenuhr und verschied. andere Gegenstände

ferner: **1 Pelzrock, 1 Herrengehpelz, 1 große Partie Knöpfe, seidene und wollene Kopf- und Umschlagetücher, wollene Hemden, Socken** 2c.

öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher

Versteigerung.

Am Dienstag den 15. d. Mts.
Vormittags 11 Uhr
werde ich **in meinem Pfandlokal** im Königl. Amtsgerichtsgebäude hierselbst

1 Glasschrank, 1 Spiegel mit Untersatzschrank, 1 Kleiderschrank (2thürig, Nußbaum), 1 Sopha, 1 Nähmaschine

öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Neu! Lieblich und zart Neu!
belebend und erfrischend ist das **Riviera-Odeur,** von der **Riviera-Parfümerie, Berlin.**
Flaschen mit Spritzkorken à 1 Mk. und 1,50 Mk. zu haben bei
H. Knaebel, Klosterstr. 5.

Auction.

Sonntag den 13. d. M. Nachmittag 1 Uhr werden in der
Mühle zu **Eisdorf**
Vieh, Heu, Stroh, Ackergeräthe, Betten, Küchengeräthe und verschiedenes Andere
öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft.

Fünfte Geld-Lotterie
vom
Rothen Kreuz.

1	Hauptgewinn		100000	M.
1	Gewinn		50000	„
1	„		25000	„
1	„		15000	„
2	Gewinne	à	10000	„
4	„	à	5000	„
10	„	à	1000	„
100	„	à	500	„
150	„	à	100	„
600	„	à	50	„
16000	„	à	15	„

Ziehung vom 12. bis 17. December d. J.
Preis des Looses 3 Mark.
Die Gewinne werden ohne jeden Abzug gezahlt.
Loose sind zu haben bei
Otto Faltin,
Kgl. Lotterie-Einnehmer.

Hamburger Kaffee
Fabrikat kräftig und schön schmeckend, versendet zu 60 Pfg. und 80 Pfg. das Pfund in Postcollis von 9 Pfund an zollfrei
Ferd. Rahmstorf,
Ottensen bei Hamburg.

Nebst Beilage.

Großer Weihnachts-Ausverkauf.

Wie alljährlich, sind auch für diesen Weihnachts-Ausverkauf die Preise bei allen Artikeln meines umfangreichen Waaren-Lagers so **enorm billig** gestellt, daß die Vortheile, die ich meinen geschätzten Kunden biete, von **keiner anderen** Seite übertroffen werden können.

S. Bielschowsky.

Wer an **Husten, Heiserkeit, Katarrhen** 2c. leidet, nehme einige Male täglich 4—5 Stück

FAY's ächte Sodener Mineral-Pastillen

in heißer Milch aufgelöst. Auch einige Pastillen, die man nach einander im Munde zergehen läßt, sind von bester Heilwirkung.

FAY's ächte Sodener Mineral-Pastillen

werden vielfach nachgeahmt. Wer für sein Geld nicht werthlose Nachahmungen haben will, verlange ausdrücklich **Fay's ächte Sodener Mineral-Pastillen.** Erhältlich in all. Apotheken, Droguerien, Mineralwasserhdlgn. 2c. zum Preise v. 85 Pfg. pro Schachtel.

Zur Anfertigung **einfacher** u. **feiner**

Damen-Garderobe

in und außer dem Hause empfiehlt sich den geehrten Herrschaften

Marie Heinze,
St. Andreas-Kirchstr. No. 1.

Zu Martini

empfiehlt

Martinshörner

in jeder Größe und nimmt Bestellungen entgegen

R. Koschwitz.
Conditorei.

Stettiner Getreide-Preßhefe

hält auf Lager und empfiehlt billigst

Otto Faltin.

Mein grosses Lager
alter, gut gepflegter

Weine

empfehle ich hiermit

Moselwein Fl. 75, 1.00, 1.20, 1.50, 2.00, 3.00.
Rheinwein Fl. 1.00, 1.25, 1.50, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher.
Rothwein Fl. 1.25, 1.50, 1.75, 2.00, 2.50, 3.00 und höher.
Ungarwein Fl. 1.50, 1.75, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher, sowie
Portwein, Sherry, Madeira, weissen Bordeaux, deutcshen und **französischen Sect**
zum billigsten Preise.

Gleichzeitig empfehle ich meine comfortabel eingerichtete

Altdeutsche Weinstube

einer geneigten Beachtung.

V. Zurawski.

Gutkochende Erbsen

offerirt billigst **S. Meidner.**

Die neueste Dampf-Bettfeder-Reinigungs-Anstalt

befindet sich **nur**

Klosterstraße No. 12.

Die Maschine und Lokalitäten stehen den geehrten Herrschaften zur steten Besichtigung.

Eine Wohlthat bei nassem und kaltem Wetter ist **Wagner's Einlegesohle aus Badeschwamm**, welche alle Feuchtigkeit im Stiefel aufsaugt und den Fuß jederzeit **trocken** und **warm** erhält. Diese Sohle wird gewaschen wie der Strumpf, ist nahezu **unverwüstlich** und **der denkbar sicherste Schutz gegen Erkältung.** Preis 80 Pfge. Vorzügliche ärztliche Atteste in der Lederhandlung **L. Tischler, Namslau.**

Heißen Dank dem **prakt. homöopath. Arzt Dr. med. Volbeding** in **Düsseldorf.** An **Gicht** und **Kreuzlähmung** schwer erkrankt, war ich fast unfähig zu gehen, sodaß mir selbst berühmte Aerzte nicht helfen konnten! Herr Dr. Volbeding kurirte mich brieflich in 2 Monaten durch die gesandten Mittel, wofür ich demselben hiermit tiefen Dank sage.

Düsseldorf-Derendorf, Parkstr. 10.

Frau Heinrich Diehl.

Weißdorn-

und

Ligusterpflanzen,

zu Hecken und Zäunen,

sehr schöne

hochstämmige u. Zwerg-Obstbäume

— (Birnen und Aepfel), —

ferner

Ribes aur.

als Unterlagen zu Stachel- u. Johannisbeeren,

2c. 2c.

offerirt per Herbst 1892 und zur Vorausbestellung per Frühjahr 1893

O. Barth,

Bernstadt i. Schl.

A. Knopp's Sargmagazin,

das größte in Namslau,

empfiehlt bei vorkommenden Sterbefällen sein

großes Lager in

Metall-, eichenen und kiefernen Särgen

zu den billigsten Preisen.

Neue offene und gedeckte

Wagen

stehen zum Verkauf.

Reparaturen

werden schnell und sauber ausgeführt. Auch werde ich zum Winter

feine Rennschlitten

auf Lager halten.

Hochachtungsvoll

Hugo Gottschalk,

Lackierer und Wagenbauer.

Echt Culmbacher Bier

nur von **Kissling, 13 Fl. 3 Mk.,** empfiehlt

Waldemar Hoffmann.

Gesinde

Lohn- und Deputatbücher

empfiehlt **O. Opitz.**

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

in Pulver- u. Würfelform.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

Otto Faltin u. **R. Koschwitz** Namslau, **Ernst Bunke,** Cond., Carlsruh, **E. Bohms,** Carlsruh, **M. Tara's Nchfg.** Carlsruh.

Garantirt nur allein ächte

Dr. Alberti's

aromatische

Schwefel-Seife,

unbedingt wirksamste Seife gegen alle nur denkbaren Hautunreinigkeiten.

Preis à Stck. 50 Pfg., 3 Stck. 1,25 Mk.

Zu haben

in **Namslau** in der **Apotheke.**

Zur
Mäusevertilgung.
Ia stets frische
Phosphorpillen,
geschälten Sacharin-Strychnin-Hafer
empfiehlt zu Original-Fabrikpreisen die
Germania-Drogerie
Oscar Tietze.

Absatz-Ferkel
hat zum Verkauf
Dom. Nassadel.

Eine **rothscheckige hochtragende** **Kuh** steht zum **Verkauf** bei **Franz Malschok** in **Schmograu.**

Einsprungfähiger Zuchtbulle,
roth, ohne Abzeichen, schön und kräftig gebaut, steht zum Verkauf bei
C. Sperling, in Altstadt.

3600 **Mark** sind auf sichere Hypothek vom 1. Januar 1893 ab zu vergeben. Näheres zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Am 3. d. Mts. Vormittag sind **2 Pferdedecken** auf dem Wege von Namslau bis Nassadel verloren worden. Gegen Belohnung abzugeben bei **Pawlak** in Namslau.

Bin Willens mein
Haus
Ring- und Kirchstraßen-Ecke
zu verkaufen, eventuell **Laden** nebst **Wohnung** zu vermiethen.
Strietzel, Reichthal.

Im Dorfe **Wilkau** ist ein
Haus
mit 4—6 heizbaren Wohnungen, Keller, Boden und Stallung, event. mit Obstgarten und 2—3 Morgen Ackerland, vom 1. Januar 1893 im Ganzen oder getheilt zu vermiethen.
Brauner, Wilkau.

Hanfcouverts
mit Firmendruck
in verschiedenen Qualitäten empfiehlt billigst
O. Opitz.

Täglich
frischen Apfelkuchen
empfiehlt **R. Koschwitz.**

Einen Lehrling
sucht **E. Maluche,**
Tapezierer und Sattlermeister.

Ein tücht. Schmied
und ein verheiratheter
Schäferknecht
finden Dienst bei hohem Lohn und Deputat auf
Dom. Schmograu.

Heute, Donnerstag den 10. d. Mts.
Wurstessen.
Früh: **Wellfleisch u. Wellwurst,**
Abends: **Wurst. Abendbrot,**
wozu freundlichst einladet
Oswald Müller,
Böhmwitz.

Zum Wurstabendbrod
ladet für **Sonnabend den 12. d. Mts.** ergebenst ein **W. Drescher.**
Früh 9 Uhr Wellwurst und Wellfleisch.

Kirchliche Nachrichten.
Namslau.

Am 22. Sonntage nach Trinitatis, den 13. November predigen:
Deutsch Vormittag 8 Uhr: Herr Pastor Nitransky.
Deutsch Vormittag 10 Uhr: Herr Pastor Klaembt.
Nachmittag 2 Uhr: Herr Pastor Nitransky.
Freitag den 18. November Vormittag 9 Uhr Bibelstunde, 10 Uhr Beichte und heil. Abendmahl Herr Pastor Nitransky.